

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	91 (1940)
Heft:	12
Rubrik:	Amtliche Bekanntmachung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausland.

Finnland. Die Finnlandische forstliche Versuchsanstalt hat soeben zwei umfangreiche Hefte, die Nummern 27 und 28 ihrer «Mitteilungen», herausgegeben. Nummer 28 enthält einleitend einen Bericht in englischer Sprache von O. Heikinheimo über die Tätigkeit der Versuchsanstalt in den Jahren 1918 bis 1938 und als Beitrag Nr. 7 eine ebenfalls englisch abgefasste *Uebersicht über die finnischen forstlichen Hilfsquellen 1935 bis 1938* von Y. Ilvessalo, der wir folgende statistische Angaben entnehmen :

	<i>Fläche</i>	
	<i>vor dem Krieg</i>	<i>nach dem Krieg</i>
Produktiver Wald	19 580 000 ha	17 480 000 ha
Wenig abträglicher Wald . . .	5 260 000 »	4 850 000 »
Waldfläche im ganzen	24 840 000 »	22 330 000 »
Unproduktives Land	5 700 000 »	5 380 000 »
Landwirtschaftlich benutzt :		
Strassen und Häuser	4 310 000 »	3 840 000 »
	<i>Holzvorrat</i>	
Föhre	706 Mill. m ³	630 Mill. m ³
Fichte	502,8 » »	446 » »
Birke	295,3 » »	261 » »
Erle und Aspe	55,9 » »	48 » »
Im ganzen	1560 Mill. m ³	1385 Mill. m ³
	<i>Jährl. Zuwachs</i>	
Föhre	18,98 Mill. m ³	16,8 Mill. m ³
Fichte	14,89 » »	13,4 » »
Birke	9,57 » »	8,3 » »
Erle und Aspe	2,26 » »	1,9 » »
Im ganzen	45,50 Mill. m ³	40,4 Mill. m ³

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt,
Sektion für Holz.**

Weisungen

über die Bereitstellung und Lieferung von Gasholzsortimenten.

(Kreisschreiben Nr. 36.)

(Ergänzung zum Kreisschreiben der Sektion für Holz, vom 27. September 1940, betreffend allgemeine Holzversorgung 33a — Kontingente.)

I. Gebrauchsfertiges Gasholz.

Das zur Verwendung als Treibstoff gebrauchsfertige Gasholz muss mindestens 50 % Buchen- oder Hagebuchenholz und darf höchstens 25 % Weichholz enthalten. Der Rest kann aus Hartholz und Nadelholzästen be-

stehen. Das Holz muss vollkommen gesund und gleichmässig lufttrocken sein. Die einzelnen Gasholzstücke dürfen nicht kleiner als eine Zündholzschachtel und höchstens so gross wie eine Faust sein. Ausgesprochen stengelige oder tafelige Stücke eignen sich nicht. Die Hauptabmessungen sollen betragen: Länge 5—9 cm, Dicke (senkrecht zur Länge) 3—6 cm.

II. Gasholzkontingente.

1. Gasholz kann nur aus gesundem Holz zubereitet werden. Die Pflichtlieferungen (Kontingente) müssen dieser Forderung Rechnung tragen, wobei sie zudem, mit Rücksicht auf verarbeitungstechnische und wirtschaftliche Erwägungen, nur enthalten dürfen:

- a) Spälten.*
- b) Rugel (Prügel) von 6 cm Ø an.*
- c) Nadelholzäste von 3 cm Ø an.*
- d) Laubholzprügel von 3—6 cm Ø (nur in Wellen).*

2. Da Gasholz erst in gut lufttrockenem Zustand als Treibstoff brauchbar ist, und die künstliche Trocknung sehr hohe Kosten verursacht, kommt der Beschleunigung des natürlichen Austrocknens ganz besondere wirtschaftliche Bedeutung zu. Grosse Spälten, insbesondere aber Rugel, trocknen nur sehr langsam. Diese beiden Sortimente sollten daher in waldfrischem Zustand weitgehend aufgespalten und in dieser Form gelagert, das heisst für die Abgabe bereitgehalten werden.

Laubholzprügel von 3—6 cm Ø, deren weitere Aufspaltung im Walde nicht in Betracht kommt, dürfen nur an solchen Orten bereitgestellt werden, wo sie nicht der Gefahr des «Erstickens» ausgesetzt sind.

3. Die Aufrüstung erfolgt in Ster oder Wellen (1 m lang, 90 cm Umfang, zweimal gebunden).

III. Holzartenmischung.

Um die in Ziffer I. vorgeschriebene Holzartenmischung für das gebrauchsfertige Gasholz zu erreichen, haben die Pflichtlieferungen, auf das ganze Kantonsgebiet bezogen, zu enthalten:

- a) mindestens 60 % Buchen und Hagebuchen,*
- b) höchstens 25 % Weichhölzer (Laub- und Nadelholz),*
- c) Rest aus Hartlaubhölzern und Nadelholzästen,*

wobei wir erwarten, dass Kantone mit ausgedehnten Laubholzgebieten möglichst ausschliesslich Buchen, Hagebuchen und andere Hartlaubhölzer zur Verfügung stellen.

In den Kantonen Uri, Obwalden, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh., Graubünden und Wallis wird folgendes Verhältnis geduldet:

- a) mindestens 30 % Buchen und Hagebuchen,*
- b) höchstens 30 % Weichhölzer (Laub- und Nadelholz),*
- c) Rest aus Hartlaubhölzern und Nadelholzästen.*

IV. Bereitstellung und Einlagerung.

1. Die Bereitstellung und Einlagerung von Ster und Wellen haben getrennt nach folgenden Holzarten zu geschehen:

- a) Buche und Hagebuche,*
- b) übrige Hartlaubhölzer,*

- c) weiche Laubhölzer und Nadelhölzer,
- d) Nadelholzäste.

2. Gasholzsortimente sind stets ausserhalb der Bestände an trockenen, Wind und Sonne ausgesetzten Stellen zu lagern und nach Möglichkeit abzuschermen. Der Abtransport soll zu jeder Jahreszeit erfolgen können.

3. Gasholzsortimente, die zur Abnahme bereit sind, sollen sofort und laufend durch die kantonalen Oberforstämter an die Sektion für Holz gemeldet werden. Nur die gemeldeten Mengen werden als Pflichtlieferungen (Kontingente) angerechnet. Die Zuweisung und Verteilung der Vorräte an Verarbeiter und Verbraucher sind der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz in Solothurn übertragen worden.

Industrieabfälle, Importholz sowie Gasholzbezug aus eigenem Wald («Selbstversorgung») werden in den Kontingenten nicht angerechnet.

V. Preise für Gasholzsortimente.

Die Produzentenpreise für Gasholzsortimente werden durch die eidg. Preiskontrollstelle festgesetzt. Die Preisansätze lehnen sich an die kantonalen Brennholzpreise an.

VI. Allgemeine Orientierung.

Die Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz in Solothurn veröffentlicht im «Holzmarkt» Nr. 4 (XXII) über das Gasholz eine «Orientierung für Forstbehörden und Forstpersonal», und gibt später eine «Anleitung für das Holzereipersonal» heraus. Wir empfehlen die Verteilung dieser Abhandlungen an die Gemeindebehörden, an das Forstpersonal und an die Holzhauer. Separatabdrucke stehen kostenlos bei der Sektion für Holz zur Verfügung.

Bern, den 19. November 1940.

Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt,
Sektion für Holz,
Der Chef: *M. Petitmermet*.

Meldung über den Schlag von Weymouthsföhren und Pappeln.

(Kreisschreiben Nr. 37.)

An die Kantonsoberforstämter.

Die geringe inländische Produktion von Weymouthsföhren- und Pappelholz macht es notwendig, das anfallende Holz zweckmässig und in gerechter Weise unter den Verbrauchern zu verteilen. Um dies zu ermöglichen, hat das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt die Verfügung Nr. 2 vom 29. November 1940 erlassen.

Oeffentliche und private Besitzer haben jeden vorgesehenen Schlag von Weymouthsföhren und Pappeln dem zuständigen Kantons-, Kreis- oder Gemeindeoberförster zu melden. Dem Kantonsoberforstamt ist gegebenenfalls unter Verwendung der beiliegenden Formulare, auf welchen die für den Schlag bewilligten Bäume bezeichnet sind, Bericht zu erstatten.

Diese Berichte sind der Sektion für Holz zuzustellen, welche hierauf dem Kanton zuhanden des Besitzers den Käufer bekanntgibt. Wenn ein Kauf nicht zustande kommt, so ist dies der Sektion für Holz unter Angabe

der Gründe durch das Kantonsoberforstamt zu melden. Dieses hat der Sektion für Holz auch Meldung zu erstatten, wenn es sich nach dem Schlag zeigen sollte, dass eine gewisse Holzmenge als Nutzholz unbrauchbar ist. Über die Verwendung des beim Schlag von Weymouthsföhren und Pappeln anfallenden Brennholzes entscheiden die Kantone.

Über den Preis entscheidet in Streit- oder Zweifelsfällen die Eidgenössische Preiskontrollstelle.

Wenn die der Sektion für Holz gemeldeten Weymouthsföhren- und Pappelholzmengen für die Deckung des dringendsten Bedarfes der Industrie nicht genügen sollten, kann das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt gemäss Artikel 3 der erwähnten Verfügung den Schlag dieser Holzarten anordnen.

Bern, den 3. Dezember 1940.

Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt,
Sektion für Holz,
Der Chef : *M. Petitmermet*.

Weisungen für die Versorgung der Bäckereien mit Brennholz.

(Kreisschreiben Nr. 38.)

(Ergänzung zu Ziffer 5 der Weisungen Nr. 2 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über Brennholzversorgung, vom 14. Oktober 1940.)

I. Die Versorgung der Bäckereien mit Brennholz ist Sache der Kantone.

Die Anrechnung dieser Lieferungen auf eines der zur Verfügung der Sektion für Holz zu haltenden Kontingente ist nicht gestattet.

II. Die Abgabe und der Bezug von Brennholz für Bäckereien darf nur gegen Aushändigung von Bezugsscheinen erfolgen. Ausgenommen sind die Bezüge, die gemäss Art. 1, Alinea 4, der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Brennholzversorgung vom 14. Oktober 1940 der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen. In jedem Falle aber müssen Zuteilung und Verbrauch von Brennholz sich an folgende Weisungen halten :

1. Bisherige Verbraucher :

a) Als bisherige Verbraucher gelten Bäckereien, die ihre Backöfen vor dem 18. September 1940 ausschliesslich mit Holz betrieben haben. (Weisungen Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über Brennstoffeinsparungen in Bäckereien, vom 17. September 1940.)

b) An bisherige Verbraucher ist der Bezug des von ihnen benötigten und ausgewiesenen Brennholzes im bisherigen Ausmass zu gestatten. Wenn es sich um eine Backgemeinschaft handelt (Art. 3, Verfügung Nr. 6, EVD, vom 5. September 1940), so ist der ganze nachgewiesene Bedarf zu bewilligen.

2. Neue Verbraucher :

a) Als neue Verbraucher gelten Bäckereien, die nach dem 18. September 1940 vom Kohlen- oder Heizöl- auf den Holz- oder Holzgasbetrieb umgestellt und die hierfür nötige Bewilligung der Sektion für Kraft und Wärme, Bahnhofplatz, in Bern, erhalten haben.

(Weisungen Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes, vom 17. September 1940.) Die Umstellungsbewilligung wird nur in ganz dringenden Fällen erteilt.

- b) Neue Verbraucher haben ihren neuen Brennholzbedarf ebenfalls nachzuweisen. Sie erhalten die Bewilligung zum Bezug von Brennholz nur in dem Ausmaße, als die Umstellung auf Holzfeuerung gestattet wurde.

Bern, den 9. Dezember 1940.

Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt,
Sektion für Holz,
Der Chef: *M. Petitmermet.*

BÜCHERANZEIGEN

Mitteilungen der Schweizerischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen.

Herausgegeben von Direktor Dr. *H. Burger*. XXI. Bd., 1. Heft, 176 S.
Kommissionsverlag von Beer & Co., Zürich. Preis Fr. 9.—.

Das Heft enthält zwei Arbeiten von Dr. *Burger* in deutscher und eine Arbeit von Assistent *E. Badoux* in französischer Sprache, nämlich :

1. Der Kronenaufbau gleichaltriger Nadelholzbestände.
2. Baumkrone und Zuwachs in zwei hiebsreifen Fichtenbeständen.
3. De l'influence de divers modes et degrés d'éclaircie dans les hêtraies pures.

Die Untersuchungen *Burgers* gehen zurück auf Arbeiten, die noch von *Engler* angeregt und begonnen worden sind, als er um das Jahr 1910 herum an einzelnen grossen Buchen und Plenterwaldstämmen die Blattmasse und Blattoberfläche bestimmen liess mit dem Zweck, die Beziehungen zwischen Blattmasse und Zuwachs zu erforschen. Seither hat *Burger* eine ganze Reihe von Abhandlungen über dieses Thema unter dem Titel « Holz, Blattmenge und Zuwachs » veröffentlicht.

Die Arbeiten beruhen zum grössten Teil auf dem sehr umfangreichen Material, das die Versuchsanstalt im Lauf der Jahrzehnte, namentlich durch *Flury* über die Dimensionen der Baumkronen zusammengetragen hat. Es ist ein grosses Verdienst *Burgers*, auch auf diesem Gebiet die in Notizbüchern und Heften aufgestapelten Zahlen gesichtet und verarbeitet zu haben. So sind z. B. an Tausenden von Probestämmen Erhebungen über den astreinen Schaft, den Kronenansatz, die Kronenlänge und -breite, die Benadelung der Triebe und das Gewicht des Reisigs angestellt worden.

Die sehr sorgfältig durchgeföhrte erste der drei Arbeiten gibt zunächst Aufschluss über die Kronendimensionen, die in dem einen Bestand an 68, im andern an 81 Probestämmen gemessen wurden, um daraus die ganze beschirmte Fläche, den Gesamtkronenraum, die Reisigmasse, das Nadelgewicht, die Nadelzahl und die Nadeloberfläche des Bestandes abzuleiten.

In einem 35jährigen Fichtenbestand betrug die gesamte Schirmfläche, das heisst die Summe aller Kronenprojektionen $12\ 160\ m^2$, der gesamte Kronenraum $42\ 700\ m^3$, die Reisigmasse 80 900 kg, die Nadelmenge 34 500 kg